

Aktenzeichen:

5_RKn_83/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 18. März 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am
26. Februar 1964 o h n e mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165 SGG
unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter v a n B ü r c k und

Bundessozialrichter B e e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. September 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ehtscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger war 16 Monate als Schlepper, 24 Monate als Gedingeschlepper, 15 Monate als Lehrhauer und 160 Monate bis 1935 als Hauer tätig. Von November 1935 bis Ende November 1953 arbeitete er als Schachthauer, sodann als Ausbauhelfer, anschließend ab April 1954 als Schlepper, bis er am 30. November 1954 abkehrte. Seit April 1954 bezieht er Knappschaftsrente. Er beantragte im September 1957 Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, da der Kläger weder erwerbs- noch berufsunfähig sei; denn er könne noch die Tätigkeiten eines Telefonisten unter Tage, eines Weichenstellers, Magazinarbeiters, Markenausgebers, Boten oder Wächters ausüben. Sein Widerspruch blieb erfolglos. Auf die Klage hin verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte, dem Kläger Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück: Der Kläger sei spätestens seit Antragstellung nicht mehr in der Lage, noch besser entlohnte Tätigkeiten als die der Lohngruppen IV und V unter Tage und über Tage zu verrichten. Auf diese Tätigkeiten dürfe er aber nicht verwiesen werden. Denn als langjähriger Hauer oder Schachthauer (ein solcher müsse einem Hauer gleicherachtet werden) habe er eine so angesehene Beschäftigung ausgeübt, daß die Verrichtung der obengenannten Tätigkeiten einen nicht zumutbaren sozialen Abstieg darstellen würde. Von den Untertage-Tätigkeiten nach der Lohnordnung der Gruppen IV und V käme für eine Verweisung des Klägers keine in Betracht, selbst wenn er von den Ärzten als tauglich angesehen worden sei. Diese hätten lediglich die Stelle eines Telefonisten hervorgehoben, also eine Arbeit, die keine körperliche Anforderungen stelle. Hieraus müsse entnommen werden, daß die Ärzte den Kläger nur noch zur Verrichtung der körperlich leichtesten Arbeiten unter Tage für fähig hielten. Die Tätigkeit eines Telefonisten er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

fordere aber geistige Beweglichkeit und Vertrautheit mit dem Grubenbetrieb; es sei zweifelhaft, ob diese Eigenschaft und Kenntnis bei dem Kläger noch vorausgesetzt werden könnten. Gegen eine Verweisung auf die Tätigkeit eines Schleppers müßten jedoch aus Gesundheitsgründen Bedenken bestehen. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein. Sie ist der Auffassung, ein Schachthauer dürfe einem Hauer nicht gleichgestellt werden. Überdies sei auch die Verweisung eines Hauers auf Tätigkeiten unter Tage der Lohngruppen IV und V zulässig.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1961 und des SG Dortmund vom 19. Dezember 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

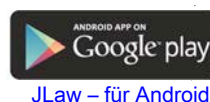
Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und insofern begründet, als die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Berufsunfähig ist nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Dabei umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Wenn das LSG bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger berufsunfähig sei, zu dem Ergebnis gekommen ist, Berufsunfähigkeit liege nicht vor, weil der Kläger als Schachthauer bzw. Hauer nicht auf Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V unter Tage verwiesen werden könne, so kann der Senat dem nicht beipflichten. Wie er in seinem Urteil vom 18. Januar 1962 (BSG 16, 134) mit näherer Begründung ausgeführt hat, muß von der Einheit des bergmännischen Berufs ausgegangen werden, so daß auch ein Hauer auf Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V unter Tage verwiesen werden kann. Unter diesen Umständen bedarf es im vorliegenden Fall keiner Prüfung, ob bei dem Kläger von seiner Tätigkeit als Hauer oder des eines Schachthauers auszugehen ist. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden.

Der Senat konnte jedoch nicht abschließend entscheiden, weil das LSG keine klaren Feststellungen darüber getroffen hat, welche Tätigkeiten der Kläger bei seinem Gesundheitszustand noch ausüben kann. Einerseits hat es ausgeführt, der Kläger sei nicht mehr in der Lage, noch besser entlohnte Tätigkeiten als die der Lohngruppen IV und V unter Tage auszuführen, andererseits hat es jedoch wieder dargelegt, daß er die Tätigkeit eines Schleppers wegen seines Gesundheitszustandes und



- 5 -

die eines Telefonisten wegen fehlender geistiger Beweglichkeit wohl nicht mehr ausüben könne. Da hiernach immerhin Zweifel bestehen, ob der Kläger die ihm noch zumutbaren Tätigkeiten der genannten Lohngruppen noch ausüben kann, muß die Sache an das LSG zurückverwiesen werden, damit dieses die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen kann (§ 170 SGG).

Die Kostenentscheidung des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG überlassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)